

Satzung

Freundes- und Förderkreis Dornier Museum für Luft- und Raumfahrt e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Freundes- und Förderkreis Dornier Museum für Luft- und Raumfahrt e.V.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Dornier Stiftung für Luft- und Raumfahrt mit Sitz in Friedrichshafen. Der Verein wird dabei als Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO tätig, indem er Mittel für die Dornier Stiftung für Luft- und Raumfahrt zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke, der Förderung von Wissenschaft und Forschung beschafft.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die laufende Unterstützung des Betriebs der Dornier Stiftung für Luft- und Raumfahrt, und des von ihr betriebenen Museums, dem „Dornier Museum für Luft- und Raumfahrt“, Ergänzungen der Museumssammlung, Beschaffung und Zurverfügungstellung von Leihgaben, Öffentlichkeitsarbeit für das Museum sowie ehrenamtliche Tätigkeit im Museumsbetrieb. Der Verein wirkt insbesondere darauf hin, dass dem Museum zur Erfüllung seines wissenschaftlichen Bildungsauftrages zusätzliche Mittel, Exponate und Materialien zur Verfügung stehen. Die Mitglieder verstehen sich als Botschafter des Dornier Museums für Luft- und Raumfahrt, auch in internationaler Ausrichtung; sie nutzen ihre Kontakte und ihren Einfluss, um die Museumsarbeit insgesamt sowie einzelne Projekte voranzubringen.
4. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge / Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Leistungen oder Zuwendungen eingesetzt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Er arbeitet auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
8. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Notwendige Auslagen können ersetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand ist

nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

2. Alle Mitglieder verpflichten sich, die jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen usw. an den Verein zu leisten und sich für die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins einzusetzen. Über den Mitgliedsbeitrag hinaus sind freiwillige Zuwendungen möglich und erwünscht.
3. Einzelne Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die von der Beitragspflicht befreit sind. Ehrenmitglieder sind Mitglieder des Vereins.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod bzw. Auflösung bei juristischen Personen bzw. Personenvereinigungen;
 - b) durch schriftliche Kündigungserklärung an den Vorstand, die unter Wahrung einer sechswöchigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten ist;
 - c) durch schriftlichen Ausschlussentscheid: der Ausschluss ist vom Vorstand zu beschließen und dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand ist zuständig für die Erledigung aller Angelegenheiten des Vereins, soweit diese Satzung nichts Abweichendes festlegt. Er hat insbesondere
 - a) die Vereinsgeschäfte zu leiten und über die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden;
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern zu regeln;
 - c) Mitgliederversammlungen vorzubereiten, zu laden und durchzuführen
 - d) Mitglieder von Kuratorium und / oder Ehrenpräsidium einzusetzen und abzurufen.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie bis zu drei weiteren gewählten Mitgliedern.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder, gemeinsam handelnd, gemäß § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied

hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Einzelheiten der Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorstand durch Beschluss oder in einer Geschäftsordnung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die sich aus den Vereinsmitgliedern zusammensetzt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden des Vorstands bzw. bei seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Hat das Mitglied dem Verein eine Emailadresse bekanntgegeben, so erfolgt die Einberufung per elektronischer Post an die bekanntgegebene Emailadresse, ansonsten schriftlich. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein von dem Mitglied bekannt gegebene Anschrift bzw. Emailadresse.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder durch ein anderes Mitglied des Vorstands geleitet, der auch den Protokollführer bestimmt.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Bestellung des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen usw.;
 - c) Genehmigung des Jahresberichts und der Rechnungslegung des Vorstandes sowie des Wirtschaftsplanes;
 - d) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Vereinsprojekte;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Änderung der Satzung;
 - h) Auflösung des Vereins
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird unter einer Frist von einer Woche einberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen ist; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer betracht; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei stimmberechtigte Mitglieder vertreten.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen; im Falle von außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der

erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt. (Dringlichkeitsanträge).

7. Über gefasste Mitgliederbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift kann von jedem Vereinsmitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
8. An den Mitgliederversammlungen nimmt der Direktor des Dornier Museums für Luft- und Raumfahrt oder sein Stellvertreter kraft Amtes teil.

§ 7 Kuratorium

Der Vorstand kann ein Kuratorium bestellen, das ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 8 Ehrenpräsidium

Der Vorstand kann ein Ehrenpräsidium bestellen, das ihn berät.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Diese haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu unterrichten. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins; Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
2. Für eine Beschlussfassung zur Änderung des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Viertel aller Vereinsmitglieder erforderlich. Eine schriftliche Beteiligung am Abstimmungsverfahren ist möglich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Dornier Stiftung für Luft- und Raumfahrt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Satzungszweckes des aufgelösten Vereins zu verwenden hat. Der Beschluss ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 11 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03. April 2008 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.